



**KINDERFREUNDLICHE
KOMMUNEN**

Eine Initiative von

unicef
für jedes Kind



Standards zur Beibehaltung des Siegels „Kinderfreundliche Kommune“ für die Stadt Hanau

21.12.2022

Kinderfreundliche Kommunen e.V.

Büro Berlin

Leipzigerstraße 119

10117 Berlin

Inhalt

Einleitung	3
Standards im Schwerpunkt Vorrang des Kindeswohls	4
Standard 1: Präventionsangebote	4
Standard 2: Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen für zentrale gesellschaftliche Herausforderungen	4
Standards im Schwerpunkt Kinderfreundliche Rahmenbedingungen	5
Standard 3: Leitlinien Kinder- und Jugendpartizipation.....	5
Standard 4: Kinder- und Jugendbüro	6
Standards im Schwerpunkt Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	7
Standard 5: Kinderplenum und Jugendplenum	7
Standard 6: Leitlinien zur Beteiligung von Schüler_innen an Grundschulen.....	7
Standards im Schwerpunkt Information	9
Standard 7: Schulungen der Stadtverwaltung zu Kinderrechten	9
Standard 8: Kinderrechteschulen	9

Einleitung

Die vorliegenden Standards für die Beibehaltung des Siegels „Kinderfreundliche Kommune“ wurden vom Verein Kinderfreundliche Kommunen und von den Sachverständigen Christiane Ritscher und Roland Roth für die Stadt Hanau erarbeitet und mit ihr abgestimmt. Grundlagen für die Standards sind die beiden Aktionspläne der Stadt Hanau und die Berichte über deren Umsetzung im Zeitraum von 2014 bis 2022.

Aus jedem der vier Schwerpunkte des Programms „Kinderfreundliche Kommunen“ wurden zwei Maßnahmen ausgewählt, die als Standards dauerhaft erhalten bleiben müssen. Für jeden Standard sind Anforderungen definiert und mit Grenzwerten unterlegt, die nicht unterschritten werden dürfen. Die Erfüllung der Anforderungen ist die Voraussetzung dafür, dass die Kommune das Siegel weiter tragen darf. Darüber hinaus beinhalten die Standards Empfehlungen, die als ein Ansporn für weitere Entwicklungen hinsichtlich der Kinderfreundlichkeit in der Zukunft zu verstehen sind. Deren Erfüllung ist keine Voraussetzung für das weitere Tragen des Siegels. Die Kommune ist jedoch angehalten, ihre Angebote und Strukturen langfristig über die hier definierten Anforderungen hinaus weiterzuentwickeln.

Für die Umsetzung der Standards ist die Stadt Hanau verantwortlich. Über ihre Einhaltung wacht die kommunale ressortübergreifende Steuerungsgruppe. Diese trifft sich mindestens einmal jährlich, um zu überprüfen, ob die Standards noch eingehalten werden. Alle drei Jahre reicht sie einen schriftlichen Bericht beim Verein Kinderfreundliche Kommunen ein. Darüber hinaus soll die Steuerungsgruppe bei Bedarf den Akteur_innen in der Kommune Hilfestellung zur Umsetzung der Standards geben. Die Steuerungsgruppe soll in ihrer Zusammensetzung von 2020 (Stand Zwischenbericht 2020) weitergeführt werden.

Standards im Schwerpunkt Vorrang des Kindeswohls

Der Schwerpunkt Vorrang des Kindeswohls im Vorhaben "Kinderfreundliche Kommunen" nimmt die "best interests of the child" im Sinne des Artikel 3 UN-KRK besonders in den Blick. Damit wird eine positive Deutung des Kindeswohlbegriffs in den Fokus gerückt. Der so verstandene Begriff geht weit über die gängige Reduzierung des Kindeswohlbegriffs im Sinne von Kindeswohlgefährdung hinaus. Er beinhaltet nicht bloß die Abwehr von Gefährdung, sondern insgesamt gute Lebensbedingungen für Kinder. Die UN-KRK sichert Kindern zu, dass ihr Wohl bei allen staatlichen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Standard 1: Präventionsangebote

Anforderungen

- 1.1 (A): Vorhandene Präventionsangebote werden dauerhaft erhalten. Dazu gehören die Stadtteilmütter, Familienhebammen, Elterncafés, Hilfeinseln Leon, sichere Schulwege inkl. Schulwegepläne, Schulwegebegehung für Erstklässler und Radfahrausbildung.

Empfehlungen

- 1.2 (E): Die Präventionsangebote werden in Bezug auf weitere gesellschaftliche Probleme, wie Armut, Rassismus und Radikalisierung, weiterentwickelt.

Standard 2: Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen für zentrale gesellschaftliche Herausforderungen

Anforderungen

- 2.1 (A): Kinder und Jugendliche werden durch verschiedene Bildungs- und Aktionsangebote für das Thema Klimawandel sensibilisiert.
- 2.2 (A): Es werden innerhalb von drei Jahren mindestens drei Bildungs- und Aktionsangebote für Kinder und Jugendliche zum Thema Klimawandel durchgeführt.

Empfehlungen

- 2.3 (E): Kinder und Jugendliche werden durch verschiedene Bildungs- und Aktionsangebote für weitere gesellschaftliche Herausforderungen, wie Rassismus und Radikalisierung, sensibilisiert. Dies könnte beispielsweise durch die Teilnahme an Programmen wie [Demokratie leben!](#) oder [Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage](#) unterstützt werden.
- 2.4 (E): Über die Sensibilisierung und Bildung hinaus werden Kinder und Jugendliche durch verschiedene Beteiligungsformate in die gesellschaftliche Bearbeitung der gesellschaftlichen Herausforderungen einbezogen.

Standards im Schwerpunkt Kinderfreundliche Rahmenbedingungen

Zu den kinderfreundlichen Rahmenbedingungen einer Stadt/Gemeinde gehören Strukturen, die eine Interessenvertretung **für** Kinder und Jugendliche gewährleisten, eine Interessenvertretung **von** Kindern und Jugendlichen zulassen und eine Anlaufstelle als Bindeglied zwischen Kindern und Jugendlichen, Verwaltung und Politik sicherstellen.

Standard 3: Leitlinien Kinder- und Jugendpartizipation

Anforderungen

- 3.1 (A): Die Stadt hat die Leitlinien Kinder- und Jugendpartizipation, in denen die fortlaufende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen relevanten Prozessen innerhalb der Kommune geregelt ist, insbesondere in den Bereichen Stadtplanung, Stadt- und Stadtteilentwicklung, Freiraum- und Verkehrsplanung, mittels Beschluss für verbindlich erklärt.
- 3.2 (A): Die beschlossenen Leitlinien gelten verbindlich und dauerhaft für alle Bereiche der Stadtverwaltung sowie für städtische Vorhaben mit privaten Bauträgern und Investoren.
- 3.3 (A): Die Umsetzung der Leitlinien wird einmal jährlich durch die Steuerungsgruppe überprüft.
- 3.4 (A): Um Beteiligungsvorhaben professionell begleiten zu können, werden Mitarbeiter_innen der Kommune für die Kinder- und Jugendbeteiligung qualifiziert: Aus jedem von den Leitlinien erfassten Ressort der Stadtverwaltung wird innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung über die Siegelentfristung mindestens eine Person zu diesem Thema fortgebildet. Mindestens alle fünf Jahre erneuert sie ihre Kenntnisse. Wenn diese Person aus dem Ressort ausscheidet, wird innerhalb von sechs Monaten eine andere Person ausgewählt, die die Rolle übernimmt und entsprechend qualifiziert wird.
- 3.5 (A): Ebenso bietet die Kommune, ggf. in Kooperation mit Bildungseinrichtungen oder freien Trägern, Kindern und Jugendlichen mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren eine Qualifizierungsmöglichkeit an, um deren Beteiligungskompetenzen zu stärken.

Empfehlungen

- 3.6 (E): Die Leitlinien werden weiterentwickelt und es werden regelmäßige Revisionen erstellt und implementiert. Dabei werden die Inhalte nicht reduziert oder abgeschwächt.

Standard 4: Kinder- und Jugendbüro

Anforderungen

- 4.1 (A): Das Kinder- und Jugendbüro wird dauerhaft aufrechterhalten. Es befindet sich an einem zentralen, für Kinder und Jugendliche gut erreichbaren Ort in der Stadt.
- 4.2 (A): Die Aufgabenbeschreibung und die Befugnisse des Kinder- und Jugendbüros werden in ihrem aktuellen Stand (2021) beibehalten.
- 4.3 (A): Die Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche, die sich über das Jugendamt beschweren wollen, bleibt im Kinder- und Jugendbüro dauerhaft aufrechterhalten.
- 4.4 (A): Das Kinder- und Jugendbüro ist mit Personalressourcen von mindestens einer vollen Stelle ausgestattet.
- 4.5 (A): Die folgende Qualifikation des Personals ist sichergestellt: Diplom-/Masterstudium in einer relevanten Studienrichtung bzw. eine analoge Qualifikation sowie ausgewiesene Kenntnisse zu Kinder- und Jugendbeteiligung, z.B. Qualifikation als Moderator_in für Kinder- und Jugendbeteiligung.
- 4.6 (A): Der jährliche Etat des Kinder- und Jugendbüros beläuft sich mindestens auf die Summe aus 2021. Darin ist ein Budget für eigene Projekte von Kindern und Jugendlichen von min. 7000 € jährlich enthalten.
- 4.7 (A): Das Kinder- und Jugendbüro betreibt dauerhaft eigene Öffentlichkeitsarbeit im Einklang mit den [Qualitätsstandards](#) der Bundesarbeitsgemeinschaft Kommunale Kinderinteressenvertretungen.
- 4.8 (A): Das Kinder- und Jugendbüro hat einen kinder- und jugendgerechten Internetauftritt, der regelmäßig gepflegt und bespielt wird. Dort werden Informationen zu Kinderrechten, Freizeitmöglichkeiten, Präventionsangeboten, Beratungsstellen, Beteiligungsmöglichkeiten und weiteren für Kinder und Jugendliche relevanten Themen angeboten.
- 4.9 (A): An der Gestaltung und Pflege des Internetauftritts sind Kinder und Jugendliche beteiligt, beispielsweise in Form einer Jugendredaktion.

Empfehlungen

- 4.10 (E): Die Aufgabenbeschreibung und die Befugnisse des Kinder- und Jugendbüros werden weiterentwickelt.
- 4.11 (E): Ebenso werden seine personellen und finanziellen Ressourcen sowie das Budget für eigene Projekte von Kindern und Jugendlichen weiter ausgebaut.
- 4.12 (E): Die Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche im Kinder- und Jugendbüro wird zu einer allgemeinen Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche weiterentwickelt.
- 4.13 (E): Das Kinder- und Jugendbüro unterstützt Kinder und Jugendliche darin, eigene Medienformate zu gestalten, wie z.B. Webseiten, Newsletter, Zeitung, Apps oder Social-Media-Kanäle.

Standards im Schwerpunkt Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Information und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Belangen und Planungen sind grundlegende Kinderrechte. Eine erfolgreiche Kinder- und Jugendpartizipation braucht verbindliche Regelungen, erfahrene Mitarbeiter_innen in der Verwaltung und bei freien Trägern sowie frühzeitige, kontinuierliche und langfristige Beteiligungsverfahren.

Standard 5: Kinderplenum und Jugendplenum

Anforderungen

- 5.1 (A): Das Kinderplenum (8 bis 14 Jahren) und das Jugendplenum (14 bis 21 Jahren) werden als kontinuierliche Form der Beteiligung dauerhaft aufrechterhalten.
- 5.2 (A): Beide Plena finden jeweils einmal jährlich statt.
- 5.3 (A): Sie werden durch qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiter_innen begleitet.
- 5.4 (A): Die Ergebnisse der Plena finden Eingang in die Arbeit der politischen Gremien und der Verwaltung. Für diesen Transfer sorgt das Kinder- und Jugendbüro unter anderem mittels des beratenden Sitzes im Jugendhilfeausschuss.

Empfehlungen

- 5.5 (E): Das Jugendplenum wird zu einem regelmäßig tagenden Jugendgremium weiterentwickelt.
- 5.6 (E): Dieses Gremium wird in der Gemeindefassung oder Geschäftsordnung verankert.
- 5.7 (E): Die Entwicklung, Betreuung und strukturelle Verankerung des Jugendgremiums orientiert sich an den Qualitätsmerkmalen der Initiative [Starke Kinder- und Jugendparlamente](#) in ihrer jeweils aktuellen Fassung (derzeit in [dieser Fassung](#)).

Standard 6: Leitlinien zur Beteiligung von Schüler_innen an Grundschulen

Anforderungen

- 6.1 (A): Das Grundsatzpapier "Kinder haben Rechte - Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder im Schulkindalter zwischen 6 und 14 Jahren", in dem die Leitlinien für die Beteiligung von Kindern an der Gestaltung des Alltags in Grundschulen und Horten formuliert sind, wird in allen entsprechenden Einrichtungen angewandt.
- 6.2 (A): Dem Personal in Grundschulen und Horten werden Angebote gemacht, sich für die Kinderbeteiligung zu qualifizieren: Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung über die Siegelentfristung wird mindestens eine Person aus jeder Einrichtung zu diesem Thema fortgebildet. Mindestens alle fünf Jahre erneuert sie ihre Kenntnisse. Wenn diese Person aus der Einrichtung ausscheidet, wird innerhalb von sechs Monaten eine andere Person ausgewählt, die die Rolle übernimmt und entsprechend qualifiziert wird.

- 6.3 (A): Ebenso bietet die Kommune, ggf. in Kooperation mit Bildungseinrichtungen oder freien Trägern, Lehrkräften an Grundschulen mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren eine Qualifizierungsmöglichkeit an, um deren Beteiligungskompetenzen zu stärken.
- 6.4 (A): Die Überwachung der Leitlinienumsetzung verantwortet der Eigenbetrieb Hanau Kindertagesbetreuung oder der Qualitätszirkel Schulkindbetreuung.

Empfehlungen

- 6.5 (E): Die Leitlinien werden kontinuierlich weiterentwickelt, z.B. entsprechend der Reform des SGB VIII, und es werden regelmäßige Revisionen erstellt und implementiert.
- 6.6 (E): Die Leitlinien werden auch für jüngere Kinder entwickelt und in den Kindertagesstätten implementiert.
- 6.7 (E): Eigenbetrieb Hanau Kindertagesbetreuung kooperiert mit freien Trägern zum Thema Beteiligungsstrukturen.

Standards im Schwerpunkt Information

Um Kinderrechte lokal umzusetzen, ist es notwendig, sowohl die Verwaltung als auch die Öffentlichkeit darüber umfassend zu informieren. Insbesondere Kinder und Jugendliche sollten wissen, welche Rechte sie haben, wie sie mitwirken, sich informieren oder sich gegen Rechtsverletzungen wehren können.

Standard 7: Schulungen der Stadtverwaltung zu Kinderrechten

Anforderungen

- 7.1 (A): Die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung werden über Kinderrechte im Verwaltungshandeln informiert und geschult.
- 7.2 (A): Mindestens alle zwei Jahre wird eine Schulung im Umfang eines vollen Arbeitstages durchgeführt.
- 7.3 (A): An jeder Schulung nehmen Mitarbeitende aus mindestens 80% der zur Umsetzung der Kinderrechte relevanten Verwaltungsressorts teil.
- 7.4 (A): Die Mitarbeitenden werden von dem_der Oberbürgermeister_in zu den Schulungen eingeladen.
- 7.5 (A): Für die Durchführung der Schulungen ist das Kinder- und Jugendbüro zuständig.
- 7.6 (A): Die Abstimmung der Schulungsinhalte erfolgt in der Steuerungsgruppe.

Empfehlungen

- 7.7 (E): In jedem Verwaltungsressort gibt es mindestens eine Ansprechperson, die zum Thema Kinderrechte im Verwaltungshandeln qualifiziert ist und ihre Kenntnisse mindestens alle fünf Jahre erneuert. Diese Person fungiert als Multiplikator_in in ihrem Ressort. Wenn sie aus dem Ressort ausscheidet, wird innerhalb von sechs Monaten eine andere Person ausgewählt, die diese Rolle übernimmt und entsprechend qualifiziert wird.
- 7.8 (E): Im Intranet der Stadtverwaltung werden Materialien und Informationen zum Thema Kinderrechte im Verwaltungshandeln bereitgestellt. Dieses Angebot wird stetig erweitert und aktualisiert.

Standard 8: Kinderrechteschulen

Anforderungen

- 8.1 (A): Die Anzahl von fünf Kinderrechteschulen (Stand 2021) bleibt dauerhaft erhalten.
- 8.2 (A): Zur Vernetzung der Schulen werden schulübergreifende Projekte, Werkstätten, Feste und Ähnliches veranstaltet.

Empfehlungen

- 8.3 (E): Die Anzahl der Kinderrechteschulen wird weiter erhöht.